



Bericht
des Prüfungsamtes
des Kreises Mettmann
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
Kreis Mettmann
zum 31.12.2021

In der Fassung vom 03.03.2023

Inhalt

1	Prüfungsauftrag.....	2
2	Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1	Lage der Kommune	2
2.1.1	Stellungnahme zur wirtschaftlichen Lageeinschätzung und zum Verlauf des Haushaltsjahres	2
2.1.2	Künftige Entwicklung und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken	3
2.2	Unregelmäßigkeiten.....	4
3	Gegenstand, Art und Umfang.....	7
3.1	Gegenstand der Prüfung	7
3.2	Art und Umfang der Prüfung	7
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	9
4.1.2	Jahresabschluss	10
4.1.3	Lagebericht.....	10
4.1.4	Inventur und Inventar	10
4.2	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	11
4.3	Internes Kontrollsystem (IKS).....	12
4.4	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	13
4.4.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.4.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
4.4.3	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	13
4.4.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
5	Bestätigungsvermerk der unabhängigen Abschlussprüfung.....	14
6	Anlagen	17

1 Prüfungsauftrag

Nach § 95 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, soweit in der Kreisordnung nicht eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 sowie der Lagebericht wurden dem Kreistag des Kreises Mettmann vorgelegt. Der Entwurf, in der Fassung vom 09.12.2022, wurde in der Kreistagssitzung am 15.12.2022 eingebracht und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugeleitet.

Gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung vor Feststellung durch den Kreistag die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung. Darüber hinaus ist der Lagebericht Gegenstand der Prüfung.

Nach § 102 Absatz 8 GO NRW haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 HGB gelten entsprechend.

Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht. Der Bericht wurde unter Beachtung der IDR-Prüfungsleitlinie 260 des Instituts der Rechnungsprüfer e.V. zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen erstellt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Stellungnahme zur wirtschaftlichen Lageeinschätzung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht werden nach Beurteilung des Landrates folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Kreises getroffen:

Die weiterhin aktuelle Coronapandemie war erneut prägend für die wirtschaftliche Lage und den Verlauf des Haushaltsjahres.

Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 17.474.270,62 € wurde vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Bilanz weist ein Eigenkapital von 174.933.380,46 € aus und hat sich somit zum Vorjahr um 2.343.215,08 € erhöht. Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich die allgemeine Rücklage von 136.180.172,16 € auf 136.986.191,07 €. Dies resultiert aus der Ergebnisverrechnung des Vorjahres sowie aus der direkten Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 44 Absatz 3 KomHVO NRW.

Das Kreditvolumen beträgt insgesamt 3.498.226,00€. Davon entfallen 3.301.119,18 € auf Investitionskredite und 197.106,82 € auf Liquiditätskredite. Es handelt sich hierbei um investive und konsumtive Kredite im Rahmen des Projektes „Gute Schule 2020“.

Das Jahresergebnis 2021 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.537.196,17 € ab. Damit fällt das Ergebnis um 15.937.074,45 € schlechter als das Vorjahresergebnis aus.

Die ordentlichen Aufwendungen überschreiten die ordentlichen Erträge um 8.861.202,00 €. Die Haushaltsplanung 2021, in der Form der am 22.03.2021 beschlossenen und am 21.09.2021 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten Nachtragssatzung sah ein ordentliches Ergebnis von - 22.435.083,00 € vor.

Die ordentlichen Erträge werden insbesondere von der Position Zuwendungen und allgemeine Umlagen mit einem Ergebnis in Höhe von 456.564.532,68 € geprägt. Hier wird die wirtschaftliche Abhängigkeit des Kreises Mettmann von der in dieser Position enthaltenen Kreisumlage mit einem Ertrag in Höhe von 394.212.364,88 € deutlich.

In der Finanzrechnung werden liquide Mittel in Höhe von 60.900.886,37 € ausgewiesen. Der fortgeschriebene Ansatz beläuft sich auf -3.809.225,00 €. Die positive Entwicklung resultiert aus mehreren Faktoren. Zum einen weist der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein um rund 47,5 Mio. € besseres Ergebnis aus, zum anderen sind rund 17,4 Mio. € geringere Auszahlungen im Rahmen von Investitionen getätigt worden. Die Minderauszahlungen stellen keine tatsächlichen Einsparungen dar, da diese teilweise aus der Verschiebung geplanter Investitionsmaßnahmen in das Folgejahr resultieren. Für diese Sachverhalte wurden Ermächtigungen für Investitionen von rund 22,5 Mio. € ins Folgejahr übertragen. Diese teilen sich auf in 13 Mio. € für den Erwerb von Grundstücken und Gebäude, in rund 4,8 Mio. € für Auszahlungen für Baumaßnahmen sowie in rund 4,7 Mio. € für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen.

Aufgrund der eigenen, während der Prüfung gewonnenen Einschätzungen, nimmt das Prüfungsamt zu der Lagebeurteilung des Landrates wie folgt Stellung:

Gegen die Darstellungen im Lagebericht bestehen auf der Grundlage der getroffenen Annahmen keine Einwendungen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht die wirtschaftliche Lage des Kreises Mettmann zutreffend darstellt.

Das Jahresergebnis steht unter dem Eindruck der Coronapandemie. Der Kreis Mettmann schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.537.196,17 € ab und verbessert sich deutlich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von -22.435.083,00 €.

Der Kreis Mettmann verfügt über ausreichend liquide Mittel für die Bewirtschaftung seines Haushaltes. Er ist zur Finanzierung seiner investiven Maßnahmen nicht auf Fremdkapital angewiesen. Den liquiden Mitteln stehen jedoch überwiegend Ermächtigungsübertragungen entgegen. Zusätzlich führen die bestehenden Rückstellungen, zumindest langfristig, ebenfalls zu einem Mittelabfluss.

Der Jahresabschluss ist ausgeglichen und das Eigenkapital konnte im Jahr 2021 erneut erhöht werden.

2.1.2 Künftige Entwicklung und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Die künftige Entwicklung und die Chancen und Risiken werden durch den Landrat wie folgt dargestellt:

Die wirtschaftliche Situation im Jahr 2021 war weiterhin durch die Coronapandemie dominiert. Die konkreten Schäden durch Mehraufwendungen und Mindererträge werden durch die Bilanzierungshilfe isoliert und haben den Jahresabschluss 2021 nicht belastet. Die tatsächliche Haushaltssituation wird hierdurch nicht verändert. Zudem belastet die über längstens 50 Jahre abzuschreibende Bilanzierungshilfe ab 2025 die zukünftigen Haushaltsjahre.

Weiterhin sind die wirtschaftlichen und kommunalen Folgen aufgrund des Ukrainekrieges nicht absehbar.

Auch im Jahr 2021 hat der Kreis Mettmann als einziger Kreis aufgrund seiner hohen Steuerkraft keine Schlüsselzuweisungen erhalten, so dass er kaum einen Anteil an dem Finanzausgleichssystem hat.

Ein großes Risiko stellt der immer größer werdende Fachkräftemangel dar, der sich auch im kommunalen Bereich zeigt. Zudem zeigt sich eine steigende Bereitschaft der Mitarbeitenden, den Dienstherrn zu wechseln. Der Kreis muss entsprechende Maßnahmen und Strategien entwickeln, um trotz dieser Tendenzen eine gesicherte Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Kreises im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach Auffassung des Prüfungsamtes ist die Darstellung der Chancen und Risiken insgesamt plausibel und zutreffend.

Ein weiteres Risiko resultiert aus den stark gestiegenen Preisen. Sowohl Unterhaltungsmaßnahmen als auch Investitionen verteuern sich teils erheblich und belasten den Kreishaushalt. Insbesondere die stark gestiegenen Energiepreise wirken sich auf Wirtschaft, Kommunen und Verbraucher aus. Weiterhin ist ein Anstieg der Sozialtransferaufwendungen zu beobachten.

Der Kreis Mettmann beabsichtigt, das Jahresergebnis 2020 über die Ausgleichsrücklage zur Entlastung an die kreisangehörigen Städte weiterzugeben.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Bei den Unregelmäßigkeiten handelt es sich zum Teil um Feststellungen der Jahresabschlussprüfung 2020, die nicht oder nur teilweise ausgeräumt wurden und somit weiterhin Bestand haben. Zusätzlich ergeben sich wesentliche Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2021.

Im Zuge der Prüfung korrigierte Unrichtigkeiten sind nicht Gegenstand des Berichtes.

- **Inventur/Inventar**

In der Bilanz dürfen nur die Vermögensgegenstände erfasst sein, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Kreises befinden. Dies setzt eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Vermögens voraus. Nach § 30 Absatz 2 Satz 3 KomHVO NRW soll das Intervall der körperlichen Inventur für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens fünf Jahre und für unbewegliche Vermögensgegenstände zehn Jahre nicht überschreiten. Die Bestandsaufnahme hat unter Beachtung ordnungsmäßiger Inventur zu erfolgen.

Im Haushaltsjahr 2021 hat beim Kreis Mettmann –wie bereits im Jahr 2020– keine Inventur stattgefunden. Im Rahmen der Einführung des neuen Finanzsystems SAP wurde ebenso das Inventarverwaltungsprogramm KAI eingeführt. Dafür wird spezielle Hard- und Software benötigt, die im Jahr 2021 nicht zur Verfügung stand. Dadurch ist der ursprüngliche Rotationsplan weiter in Verzug geraten. Die fünf-Jahres-Frist ist somit für folgende Bereiche überschritten worden: Amt für Schule und Bildung, Berufskolleg Velbert und Amt für Soziales und Integration. Die Unregelmäßigkeit aus dem Jahresabschluss 2020 für das Berufskolleg Ratingen besteht weiterhin.

Im Jahr 2022 wurde die körperliche Inventur wieder aufgenommen. Basierend auf den Erfahrungen mit dem neuen Inventarverwaltungsprogramm wird zukünftig ein neues Rotationssystem erstellt.

- **Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Bei der Aktivierung des Gebäudes des Gefahrenabwehrzentrums wurden die Baustellengemeinkosten nur dem Gebäude zugeordnet, obwohl sie prozentual auf alle Vermögensgegenstände hätten verteilt werden müssen. Dies führt dazu, dass insgesamt die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes nicht korrekt ermittelt wurden.

Dadurch wurde ein Betrag i.H.v. 705.776,72 € zu Unrecht der Bilanzposition Sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude zugeordnet.

Dieser Betrag ist in Höhe von 553.344,10 € der Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge und in Höhe von 152.432,62 € der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzurechnen.

In Folge der nicht korrekt zugeordneten Höhe der Gemeinkosten wurde die Abschreibung auf diesen Bilanzpositionen ebenfalls nicht korrekt berechnet.

Feststellung

Es liegt ein Verstoß gegen § 34 Abs. 3 KomHVO sowie § 36 KomHVO NRW vor.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden für die Bilanzposition Sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude um 705.776,72 € zu hoch und für die Bilanzpositionen Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung in insgesamt gleicher Höhe zu niedrig zugeordnet.

Die auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten basierenden Abschreibungen sind somit bei der Bilanzposition Sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude in Höhe von 4.396,41 € zu hoch und bei den Bilanzpositionen Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge in Höhe von rd. 119.000,00 € bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 41.000,00 € zu niedrig berechnet worden.

- **Unterlassene Bildung von Sonderposten, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**

Das Land hat für Wünsche zur Ausstattung der Leitstelle der Kreispolizei in dem Gebäude des Gefahrenabwehrzentrums Zahlungen in Höhe von insgesamt 224.334,63 € an den Kreis geleistet. Die Zahlungen erfolgten in 2019 und 2020 und wurden in den Haushaltsjahren jeweils ertragswirksam als Kostenerstattung gebucht.

Diese Zahlungen hätten investiv zunächst als erhaltene Anzahlungen gebucht werden müssen. Mit der Aktivierung des Gefahrenabwehrzentrums wäre für die aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände jeweils ein Sonderposten zu bilden gewesen. Für die nicht aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände wäre ein Ertrag für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen gewesen.

Feststellung

Aufgrund der nicht erfolgten Bildung von Sonderposten für Zuwendungen konnte für das Jahr 2021 kein anteiliger Ertrag gebucht werden.

Die nicht erfolgte Bildung von Sonderposten für Zuwendungen führt zu einer fehlenden ertragswirksamen Auflösung im Haushaltsjahr 2021. Weiterhin konnte für die in den Aufwand zu buchenden nicht aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände kein Ertrag gebucht werden. Dadurch fehlen in der Ergebnisrechnung 2021 rd. 125.784,00 €. Dies widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und verstößt gegen § 44 Abs. 5 KomHVO NRW. Erhaltene Zuschüsse für investive Maßnahmen sind zunächst als erhaltene Anzahlungen zu passivieren. Wurden die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet, ist ein Sonderposten zu bilden und für nicht aktivierbare Vermögensgegenstände ist der Zuschuss ertragswirksam zu buchen.

- **Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau**

In der Bilanzposition Anlagen im Bau befinden sich insgesamt fünf Maßnahmen mit einem Gesamtwert von 5.825.870,80 €, die im Jahr 2021 abgeschlossen und betriebsbereit waren, jedoch nicht aktiviert wurden. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

	Inbetriebnahme	AHK in €
nicht aktivierte Maßnahmen		
Masterplan Neandertal	06/2020	3.267.896,97
K18n, Knotenpunkt Flurstr./Beethovenstr. (K 37)	03/2020	895.844,98
neue Leitstellentechnik, abgesetzter Dispositionsplatz	06/2019	552.769,46
neue Leitstellentechnik, Einrichtung KLSt	06/2021	848.985,34
GAZ	04/2021	260.374,05
Summe		5.825.870,80

Davon sind die Maßnahmen abgesetzter Dispositionsplatz, Masterplan Neandertal und K18, Knotenpunkt Flurstraße/Beethovenstraße K 37, mit einem Betrag von 4.597.232,18 € bereits im Jahresabschluss 2020 beanstandet worden.

Gem. § 42 KomHVO sind Vermögensgegenstände ab der Fertigstellung, bzw. dem Herstellen des betriebsbereiten Zustandes zu aktivieren.

Gem. § 36 KomHVO NRW sind Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung unterliegen, planmäßig abzuschreiben. Die Abschreibung beginnt ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung, also zeitgleich mit der Aktivierung.

Feststellung

Die unterbliebene Aktivierung stellt einen Verstoß gegen den Aktivierungsgrundsatz gem. § 42 Abs.1 KomHVO NRW dar. Die fehlende Abschreibung aufgrund der nicht erfolgten Aktivierung verstößt gegen § 36 Abs. 1 KomHVO NRW.

Der Bilanzausweis ist damit um rund 489.845,00 € zu hoch. Der Abschreibungsbetrag in Höhe von rund 489.845,00 € fehlt als Aufwand in der Ergebnisrechnung.

- **Pensionsrückstellungen**

Bei der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen stützt sich der Kreis auf ein durch die Rheinischen Versorgungskassen (Köln) beauftragtes versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG. Das dem Kreis zur Verfügung gestellte Gutachten (Stand 31.12.2021) wurde durch das Personalamt als erheblich fehlerhaft identifiziert. Eine angeforderte Korrekturdatei wurde dem Kreis durch die Rheinischen Versorgungskassen übermittelt. Es erfolgte eine entsprechende Korrektur des Gutachtens, allerdings wurden nicht sämtliche Unrichtigkeiten im Ursprungsgutachten seitens der Heubeck AG beseitigt. Eine Klärung der weiterhin fehlerhaften Berechnungen konnte mit den Versorgungskassen im Prüfungszeitraum nicht erfolgen. Bei der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen handelt es sich um versicherungsmathematische Rückstellungsberechnungen, die seitens des Kreises nicht eigenständig durchgeführt werden können. Die Ausräumung der noch verbliebenen Fehler hätte nur durch eine neue Berechnung durch die Heubeck AG erfolgen können.

Feststellung

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen weichen von den tatsächlichen Rückstellungsansprüchen der Beamtinnen und Beamten ab und sind somit fehlerhaft. Diese Abweichungen sind durch den Kreis weder zu vertreten, noch sind sie bezifferbar.

Die Korrektur der Rückstellungen erfolgt zum 31.12.2022 mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022, unter Einbeziehung des Heubeck-Gutachtens.

3 Gegenstand, Art und Umfang

3.1 Gegenstand der Prüfung

Der Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31. Dezember 2021. Die Prüfung umfasst die Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, den Anhang und die Buchführung. Die Inventur, das Inventar sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 wurden ebenfalls in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt. Der Landrat trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und für die gegenüber dem Prüfungsamt in der Abschlussprüfung gemachten Angaben. Die Aufgabe der Abschlussprüfung ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben durch eine pflichtgemäße Prüfung zu beurteilen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 Absatz 3 GO NRW dahingehend geprüft worden, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Mettmann vermittelt.

Ferner hat das Prüfungsamt geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind. Grundlage dieser Prüfung sind insbesondere die nachfolgend genannten Vorschriften, in der zum Abschlussstichtag gültigen Fassung: GO NRW, KomHVO NRW KrO NRW sowie die Verwaltungsvorschrift Muster zur GO NRW und KomHVO NRW.

Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Untreuehandlungen und Unterschlagungen sowie die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Kreises Mettmann sind nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Prüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 102 und 104 GO NRW, basierend auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz, in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer e.V. (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien, vorgenommen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlansagen sind.

Bei der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte wurde folgendes berücksichtigt:

- die Entwicklung des Anlagevermögens,
- Bereiche mit signifikanten Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und/oder gegenüber dem Vorjahr,

- die weiteren Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und der Finanzlage,
- die erkannten Risiken aus den Prüfungen der Vorjahre.

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens, in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgesucht, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu prüfen. Für die Prüfung wurden unter anderem die Saldenlisten und Sachkonten herangezogen. Beim Bilanzausweis wurde ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die Dokumentation zum Jahresabschluss wurde in die Prüfung einbezogen. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
- Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Wertpapiere des Anlagevermögens
- Sonstige Ausleihungen
- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
- Liquide Mittel
- Eigenkapital
- Pensionsrückstellungen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- Zuwendungen und allgemeine Umlagen
- Kostenerstattungen und -umlagen
- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen
- Auszahlungen für den Erwerb der Finanzanlagen
- Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Neben den aufgeführten Positionen wurden außerdem der Anhang, der Lagebericht, die Spiegel, die Abschreibungstabelle, die Inventur/das Inventar und die Ermächtigungsübertragungen geprüft. Zudem wurden die Feststellungen des Vorjahres aufgegriffen.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben wurden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die während

der Prüfung gewonnen wurden, beurteilt. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL).

Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfbericht dargestellt werden, in den Arbeitspapieren des Prüfungsamtes nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Kreis Mettmann setzt für die Finanzbuchhaltung und Rechnungslegung das Programm SAP® ERP 6.0 Financials / DZ-Kommunalmaster® Doppik der Komm.One - Anstalt des öffentlichen Rechts (ehemals Datenzentrale Baden-Württemberg - DZBW) in der Version des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) ein. Bei der vorkonfigurierten Standardsoftware DZ-Kommunalmaster® Doppik handelt es sich um ein durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg im Rahmen der Programmprüfung testiertes DV-Buchführungsprogramm.

Seit dem 01. Januar 2021 dürfen gemäß § 94 Absatz 2 GO NRW für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nur noch Fachprogramme verwendet werden, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zugelassen sind. Die Zulassungen sind herstellerseitig zu beantragen. Die gpaNRW bescheinigte zum 06.12.2021 die Zulassung des Fachverfahrens SAP ERP 6.0 mit dem Versionsstand 6.0 und seiner Bestandteile.

Die Aufwendungen für Schülerbeförderungskosten wurden in Höhe von rd. 2,75 Mio. € falsch kontiert. Das Muster für das doppische Rechnungswesen sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) bestimmt hierfür die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Der Kreis Mettmann weist die Aufwendungen jedoch bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus, die somit um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen werden. Eine Korrektur im Rahmen der Jahresabschlussprüfung war nach Aussage der Kämmerei nicht möglich. Mit der nächsten Haushaltsplanung soll eine korrekte Zuordnung erfolgen.

Der vorgeschriebene Kontenrahmen wurde überwiegend eingehalten und die Kontierungen wurden weitgehend ordnungsgemäß vorgenommen. Die Geschäftsvorfälle wurden überwiegend vollständig, fortlaufend, zeitgerecht und nachvollziehbar erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß erstellt und abgelegt.

Bei der im Jahr 2021 durchgeführten unvermuteten Kassenprüfung nach § 104 Absatz 1 Nummer 2 GO NRW haben sich keine Beanstandungen ergeben. Einzelheiten können dem Bericht 3/2021 vom 25.11.2021 entnommen werden.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach jetzigen Erkenntnissen des Prüfungsamtes überwiegend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen wurden nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt. Die Vermögensgegenstände und die Schulden, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) bewertet und angesetzt.

Der Anhang enthält die gemäß § 45 KomHVO NRW notwendigen Erläuterungen der Bilanz, insbesondere die vom Kreis Mettmann angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Das Prüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der vom Kämmerer des Kreises Mettmann aufgestellte und vom Landrat bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Auf der Grundlage der Ausführungen im Lagebericht hat das Prüfungsamt Plausibilitätsprüfungen durchgeführt, zugrunde gelegte Annahmen in Stichproben geprüft sowie die Veränderungen und Bestände von Buchungspositionen nachvollzogen.

Die Prüfung ergibt, dass der Lagebericht:

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 4 KomHVO NRW einbezieht und erläutert sowie
- alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Die NKF-Kennzahlen wurden für die Jahre 2019 bis 2021 benannt und erläutert. Das NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen (NKF-Kennzahlen NRW) dient der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und wurde von den Aufsichtsbehörden, der gpaNRW und örtlichen Rechnungsprüfungen entwickelt.

Insgesamt enthält der Lagebericht alle erforderlichen Angaben. Dem Prüfungsamt sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, die nicht im Lagebericht erläutert sind.

4.1.4 Inventur und Inventar

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Erfassung und Darstellung des Anlagevermögens erfolgt bereits unterjährig laufend im Rahmen von Belegprüfungen (anhand von Stichproben) durch das Prüfungsamt. Diese Prüfungen dienen dem frühen Erkennen und Beheben von Fehlern und Problemen. Sie geben frühzeitig Aufschluss über mögliche Risiken.

Der Kreis Mettmann regelt die Durchführung von Inventuren und die Aufstellung von Inventaren in seiner Dienstanweisung für die Inventur im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bei der Kreisverwaltung Mettmann (Inventurrichtlinie) vom 22.09.2015.

Nach der Dienstanweisung wird ein Inventurplan aufgestellt. Dieser grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest. Er besteht aus dem Zeitplan, dem Sachplan und dem Personalplan. In der Dienstanweisung wurde geregelt, dass die Inventur im Drei-Jahres-Rhythmus durchgeführt wird. Allerdings kann im Bedarfsfall bei besonderen Inventurfeldern auf den Fünf-Jahres-Rhythmus zurückgegriffen werden. Die Inventuren werden beim Kreis nach einem Rotationsprinzip durchgeführt.

Im Jahr 2021 hat der Kreis Mettmann erneut keine Inventur durchgeführt. Grund war neben der sehr zeit- und personalintensiven Einführung und Umsetzung der Finanzsoftware SAP auch die beabsichtigte Einführung des neuen Inventarverwaltungsprogrammes KAI. Hierfür wird spezielle Hard- und Software benötigt, die im Jahr 2021 noch nicht zur Verfügung stand. Die Inventur beim Kreis Mettmann wurde im Jahr 2022 wieder aufgenommen.

Die Dienstanweisung basiert auf einer veralteten Rechtsgrundlage und berücksichtigt auch nicht die neue Wertgrenze für Neuzugänge ab einem Wert von mehr als 800,00 € netto. Eine Überarbeitung der Dienstanweisung, die auch eine Anpassung an die neue Finanzsoftware SAP berücksichtigt, wird prüfseitig empfohlen.

Zu der Feststellung zur Inventur/Inventar wird auf die Ziffer 2.2 Unregelmäßigkeiten des Prüfberichtes verwiesen.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft wurde die IDR Prüfungsleitlinie 720 herangezogen. Diese enthält hierzu einen Fragenkatalog zur Prüfung. Von diesem Fragenkatalog wurde eine Auswahl der Fragenkreise festgelegt. Die Beantwortung der festgelegten Fragenkreise wurde vor Ort im Interview durchgeführt. Darüber hinaus konnten Antworten dem Jahresabschluss 2021, dem Haushaltsplan 2021 und dem Kreistagsinformationssystem des Kreises Mettmann entnommen werden.

Im Rahmen der Prüfung konnte das Prüfungsamt unter Anwendung der IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ keine Tatsachen feststellen, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft des Kreises im Jahr 2021 sprechen. Die haushaltswirtschaftliche Organisation, die haushaltswirtschaftlichen Instrumente sowie die haushaltswirtschaftlichen Prozesse sind nach Auffassung des Prüfungsamtes grundsätzlich geeignet, den Anforderungen an eine ordnungsmäßige Haushaltswirtschaft gerecht zu werden.

Zu den hauswirtschaftlichen Instrumenten, die sich auf die Rechnungslegung auswirken, findet die Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung, die Zahlungsabwicklung sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass des Kreises Mettmann Anwendung. Darüber hinaus bestehen weitere Regelungen zur Bewirtschaftung wie z.B. die Regelung zur Ermächtigungsübertragung, die Dienstanweisung für die Inventur im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements bei der Kreisverwaltung Mettmann (Inventurrichtlinie) oder die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption bei der Kreisverwaltung Mettmann zum Schutz des kreiseigenen Vermögens. In der Kasse erfolgen kontinuierliche Liquiditätskontrollen, einschließlich Bewirtschaftung der liquiden Mittel.

Die Ämter sind dezentral für ihren Ressourcenverbrauch und das Controlling zuständig. Darüber hinaus besteht ein zentrales Finanzcontrolling in der Kämmerei.

4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 6 GO NRW ist weitere Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems. Diese Prüfung bezieht sich auf die gesamte Verwaltung.

Insbesondere ist gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW über wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.

Das interne Kontrollsystem (IKS) besteht aus Regelungen, Verfahren und Maßnahmen, durch die ein rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln sichergestellt werden soll. Es dient zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander. Im Rahmen des IKS ist bei der Aufbauprüfung zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Bei der Funktionsprüfung wird geprüft, inwieweit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und die Maßnahmen wirksam sind.

Ziel des IKS ist die Sicherstellung der Effektivität, Effizienz, Wirtschaftlichkeit von Prozessen, der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Dazu ist eine regelmäßige Überwachung der Risiken und Kontrollen sowie der internen schriftlichen Vorgaben notwendig. Außerdem müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend über die Risiken und Kontrollen informiert sein.

Zu den wesentlichen Prinzipien eines IKS gehören:

- Transparenz der Prozesse
- Vier-Augenprinzip in Bezug auf die Prozessverantwortlichkeit
- Funktionstrennung in Bezug auf die Aufgabenerfüllung und deren Kontrolle
- Mindestinformationen dahingehend, dass nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf sensible Daten zugreifen können, die sie für ihre Arbeit benötigen
- Entsprechende Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen

Unter anderem gehören zu den Instrumenten des IKS Dienstanweisungen, Satzungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitsabläufe sowie die geprüfte Sicherheit angewendeter Finanzverfahren. Die Instrumente sind ständig zu aktualisieren und zu erweitern.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen sind die durch den Kreis getroffenen Vorkehrungen im Rahmen interner Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle für ein rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes ausreichend. Die begleitende Prüfung durch das Prüfungsamt trägt zudem dazu bei, dass Verwaltungsprozesse, zum Beispiel im Bereich der Auftragsvergaben und Überprüfung von Barkassen, rechtskonform durchgeführt werden und den Haushaltsgrundsätzen entsprechen.

Der Kreis Mettmann hat bereits im Jahr 2020 mit Projektarbeiten zur Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) begonnen. Die neuen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften (§ 2b Umsatzsteuergesetz) sehen eine Loslösung von der ertragssteuerlichen Betrachtung zu einer eigenständigen und nur nach umsatzsteuerlichen Vorschriften durchzuführenden Prüfung des Unternehmensstatus der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) vor. Die Kreisverwaltung wurde auf entsprechende steuerrechtlich relevante Sachverhalte hin untersucht. Als erster Meilenstein zur Einführung eines TCMS ist im Jahr 2021 die Dienstanweisung für steuerliche Angelegenheiten der Kreisverwaltung Mettmann (DA Steuern) vom 01.06.2021 in Kraft getreten. Sie dient zur Sicherstellung

des sicheren und korrekten Umganges mit steuerlichen Sachverhalten in der Kreisverwaltung und zur Absicherung des TCMS.

Der Kreis Mettmann hat im Jahr 2021 als eine von mehreren Pilotkommunen zusammen mit dem KRZN ein Projekt zur Einführung des Vertragsmanagementsystems „Spider Contract“ begonnen. Dabei wurden zunächst Standards festgelegt: Bestimmung der aufzunehmenden Vertragstypen und Stammdaten, Umgang mit Altverträgen, Benutzungs- und Zugriffsrechte. Es sollen Prozesse und Workflows zur Unterstützung des Vertragsmanagements hinterlegt werden. Dies wird prüfseitig unterstützt. Weiterhin wird die Einführung eines Risikofrüherkennungssystems und die Regelung von Kreditaufnahmen prüfseitig angeregt.

4.4 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unter Berücksichtigung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Mettmann.

4.4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Kreises.

Von den bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat der Kreis Mettmann in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Schulden des Kreises Mettmann erfolgt nach den für die Gemeinden und Kreise geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Neuanschaffungen werden gemäß § 34 KomHVO NRW mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Als Nutzungsdauern für die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände werden die in der verbindlich festgelegten Abschreibungstabelle des Kreises Mettmann festgelegten Werte zugrunde gelegt. Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear.

Neue Rückstellungen wurden sorgfältig geschätzt und bestehende, soweit nicht in Anspruch genommen, fortgeschrieben oder aufgelöst.

Forderungen werden mit ihrem Nennwert angesetzt, risikobehaftete Forderungen werden angemessen wertberichtigt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Anhang des Jahresabschlusses unter Punkt 1.2 dargestellt.

4.4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.4.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) regelt, dass in Folge der COVID-19 Pandemie entstandene Belastungen über einen außerordentlichen Ertrag in der Ergebnisrechnung neutralisiert und in der Bilanz in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen als Bilanzierungshilfe aktiviert werden. Gemäß § 5 Absatz 4 NKF-CIG sind die für den Jahresabschluss 2020 geltenden Regelungen in den Jahresabschlüssen 2021 und 2022 sinngemäß anzuwenden. Diese Bilanzierungshilfe ist, beginnend im Haushaltsjahr 2025, linear über längstens 50 Jahren erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ kann die Bilanzierungshilfe für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 einmalig ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden.

5 Bestätigungsvermerk der unabhängigen Abschlussprüfung

An den Landrat des Kreises Mettmann und die Mitglieder des Kreises Mettmann:

Prüfungsurteile

Wir haben als örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann den Jahresabschluss 2021 des Kreises Mettmann nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021, der Finanz- und der Ergebnisrechnung inklusive der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 102 Absatz 1 GO NRW, geprüft. Darüber hinaus war der Lagebericht des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2021 Gegenstand der Prüfung. Die Buchführung wurde einbezogen.

Im Jahr 2020 sind erstmalig außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie entstanden. Diese Belastungen wurden im Jahresabschluss 2020 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 auch auf die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 ausgeweitet. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse,

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für den Kreis Mettmann geltenden gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann zum 31.12.2021. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kreis unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Kreises Mettmann sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für den Kreis Mettmann geltenden gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Mettmann vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises Mettmann zur Fortführung seiner Tätigkeit, das heißt der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises Mettmann zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Darüber hinaus stellen wir fest, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Zudem soll ein Bestätigungsvermerk erteilt werden, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kreises Mettmann im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 6 GO NRW abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben (zum Beispiel Nutzungsdauern, außerplanmäßige Abschreibungen u.Ä.).
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises Mettmann zur Fortführung seiner Tätigkeiten, das heißt der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen könnten. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten

können jedoch dazu führen, dass der Kreis Mettmann seine Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Mettmann vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises Mettmann.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mettmann, den 03.03.2023



Frindt-Poldauf

Leitung des Prüfungsamtes



Boldt

Prüferin und Berichtskordinatorin

6 Anlagen

- Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31.12.2021 in der Fassung vom 03.03.2023
- Anhang zum Jahresabschluss 2021
- Lagebericht zum Jahresabschluss 2021